

§ 44 StVollzG

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften

Als Berufsfindungsmaßnahme kann auch die Teilnahme eines Gefangenen an einem Einweisungsverfahren in einer zentralen Einweisungseinrichtung in Betracht kommen.

1Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber der grundsätzlichen **Gleichbehandlung von Arbeit und Ausbildung** Rechnung getragen. Ohne die Vorschrift des § 44 würde die Gefahr bestehen, dass die Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Nachteile unterbleibt (BT-Drs. 7/918, 68 f.). Soweit das Gesetz verlangt, dass der Gefangene zum Zweck der Ausbildung von der Arbeitspflicht freigestellt ist, bedeutet dies, dass die Ausbildung im Vollzugsplan anstelle der Arbeit tritt (vgl. C/MD Rn. 1; *SBJL-Laubenthal* Rn. 3). Grundsätzlich ist es hierbei etwa bei der Teilnahme an Fernlehrgängen zulässig, wenn die JVA die Freistellung von der Arbeitspflicht erst nach Absolvierung einer (z.B.) sechsmonatigen (unbezahlten) Probezeit bewilligt, um die für die Durchführung eines Fernstudiums notwendige große Arbeitsdisziplin, ein erhöhtes Leistungsstreben, ein starkes Durchhaltevermögen und eine eigenkontrollierte Stetigkeit zu testen (OLG Hamburg v. 19.07.2010 – 3 Vollz (Ws) 38/10, zitiert nach BeckRS 2010, 18824).

Keinen Anspruch hat, wer aus eigener Initiative etwa ein Fernstudium beginnt (KG NStZ 2000, 465; vgl. auch OLG Hamburg NStZ 1995, 568). Ebenso wird für eine Ausbildung im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses keine Ausbildungsbeihilfe gezahlt (*SBJL-Laubenthal* Rn. 3).

2Voraussetzung für einen Anspruch nach Abs. 1 ist, dass der Gefangene an einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 37 Abs. 3 oder an einer schulischen Ausbildung nach § 38 teilnimmt. Das ein wie das andere muss eine gewisse zeitliche Belastung mit sich bringen (verneinend deshalb bei sechs bis acht Stunden wöchentlich KG Berlin

v. 18.04.2005 – 5 Ws 179/05 Vollz, zitiert nach BeckRS 2005, 11580; LG Regensburg v. 04.02.2010 – StVK 184/2009; vgl. aber Abs. 3 u. Rdn. 4 zur Möglichkeit einer Aufteilung von Arbeit und Aus- oder Weiterbildung). Dabei sind – wie nicht zuletzt die VV deutlich macht – auch vorbereitende Maßnahmen einbezogen (*S/B/J/L/Laubenthal* Rn. 2; vgl. auch *Arloth* Rn. 2 und KG NStZ 1990, 380). Der Gefangene muss an den Maßnahmen **effektiv teilnehmen**. Genau wie bei der Arbeit genügt bloße Bereitschaft nicht; organisatorische Schwierigkeiten gehen deshalb auch hier zu seinen Lasten (*C/MD* Rn. 2; *Arloth* Rn. 2; *SBJL-Laubenthal* Rn. 2). Ansprüche des Gefangenen nach dem SGB III (hierzu *Hardes* ZfStrVo 1998, 147 ff.) gehen dem § 44 vor (im Einzelnen *C/MD* § 37 Rn. 5; LSG Bayern v. 27.09.2007 – L 9 AL 387/01, zitiert nach BeckRS 2009, 55352; BSG v. 21.07.2009 – B 7 AL 49/07 R). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass § 22 Abs. 1 SGB III die Leistungen auf das durch § 44 bezeichnete Niveau beschränkt. Auch Ansprüche nach dem BAföG haben – ohne eine ähnliche Beschränkung – Vorrang. Diese Fremdförderung ändert aber nichts am Charakter der Ausbildung als zugewiesene Tätigkeit (*SBJL-Laubenthal* Rn. 4), so dass der nicht-monetäre Anteil der Ausbildungsbeihilfe (unten Rdn. 3) erhalten bleibt (*Arloth* Rn. 2).

3Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe ist nach § 4 StVollzVergO grundsätzlich mit der Eckvergütung (Vergütungsstufe III) identisch (vgl. auch *Radtke* ZfStrVo 2001, 4, 8). In Anlehnung an die Praxis bei Auszubildenden kann nach Abs. 2 dieser Vorschrift die Ausbildungsbeihilfe entsprechend Vergütungsstufe IV gewährt werden, wenn die Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme verstrichen ist und der Ausbildungsstand des Gefangenen eine solche Entscheidung rechtfertigt. Dies gilt auch für ein Fernstudium (KG ZStrVo 2003, 178). Die Wertung ist allein anhand der Prüfungsergebnisse bzw. Zeugnisse vorzunehmen. Das soziale Verhalten des Gefangenen im Unterricht wird bei einer Entscheidung über die Höhergruppierung allenfalls dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es im Zeugnis zum Ausdruck kommt (vgl. aber OLG Hamburg ZfStrVo 1996, 49 f.; *Arloth* Rn. 3; ablehnend *C/MD* Rn. 2; *SBJL-Laubenthal* Rn. 6). Umgekehrt kann nach Abs. 3 ausnahmsweise auch nur Vergütungsstufe II gewährt werden, was insbes. bei Maßnahmen nach § 38 Abs. 1 S. 1 in Betracht kommt (vgl. dazu *Weinert* 1988, 294). Wie sich aus § 43 Abs. 6 und 11 ergibt, umfasst die Ausbildungsbeihilfe auch den nicht-monetären Teil der Arbeitsvergütung. Auch der in einer Ausbildung Befindliche hat daher Freistellungsansprüche, die er sich auch auf den Entlassungszeitpunkt anrechnen lassen kann (*Arloth* Rn. 1; *SBJL-Laubenthal* Rn. 7). Bei der Neuregelung war dem Gesetzgeber die Gleichstellung von Arbeit und Ausbildung nicht weniger wichtig als in der Vergangenheit (BT-Drs. 14/4452 S. 9 f., 14; vgl. auch *Callies* NJW 2001, 1692).

4Wird z. T. gearbeitet, z. T. an Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen, findet gem. Abs. 3 eine **getrennte Abrechnung** statt. Wenn ein Gefangener allerdings neben einer Teilzeitausbildungsmaßnahme in der übrigen Arbeitszeit eine besser bezahlte Pflichtarbeit ausübt, erhält er abweichend von § 4 StVollzVergO auch für die

Ausbildungszeit das höhere Arbeitsentgelt (*Arloth* Rn. 4).. Voraussetzung ist jedoch, dass der Gefangene für die Ausbildung teilweise von der Arbeit freigestellt wird.

5 Der Anspruch auf die Ausbildungsbeihilfe ist nach § 850 a Nr. 6 ZPO **unpfändbar**. Dies gilt auch gegenüber Unterhaltsberechtigten, da § 850 d Abs. 1 S. 1 ZPO nur Ansprüche nach § 850 a Nr. 1, 2 und 4 erfasst (vgl. OLG Celle NSTZ 1981, 78). Auch § 850 f Abs. 2 ZPO ist insoweit ohne Bedeutung. Soweit neben der Ausbildungsbeihilfe Arbeitseinkommen vorhanden ist, muss die Ausbildungsbeihilfe bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 e Nr. 1 ZPO außer Betracht bleiben. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, steht dem betroffenen Strafgefangenen die Erinnerung gem. § 766 ZPO als Rechtsbehelf zur Verfügung. Hinsichtlich der übrigen Rechtsschutzmöglichkeiten vgl. § 43 Rdn. 20).

6 Zu den **Rechtsschutzmöglichkeiten** kann auf Rdn. 20 zu § 43 verwiesen werden. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe kann mittels eines Verpflichtungsantrags bei der Strafvollstreckungskammer eingeklagt werden. Leistungen nach dem SGB III sind bei den Sozialgerichten geltend zu machen. Über Einwendungen gegen eine (unzulässige) Pfändung nach § 766 ZPO entscheiden die Zivilgerichte.

Landesgesetze

6a **BW:** § 50 JVollzGB-3

BY: Art. 47 BayStVollzG

HE: § 38 HStVollzG

HH: § 41 HmbStVollzG

NI: § 41 NJVollzG

6b Die Landesgesetze folgen **wörtlich oder sinngemäß** dem § 44 StVollzG.